Beilage 8.2

Herrn Brisken

Fax 4895

Rothenburger Straße
Ausbau zwischen Regelsbacher und Züricher Straße

Instruktion T/S-2 vom 07.12.2005

I. Durch das Vorhaben werden keine FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale berührt. Nach 13d BayNatSchG geschützte Flächen sind im Vorhabensbereich nicht erfasst, auch liegen dort keine in der Stadtbiotopkartierung erfassten Flächen.
An die bestehende Rothenburger Straße grenzen zwei im Arten- und Biotopschutzprogramm erfasste Flächen an: Die westlich der Lehrberger Straße liegenden Kleingärten wurden als regional bedeutsamer Lebensraum bewertet (ABSP Nr. 5007). Südlich der Rothenburger liegt - auf ganzer Länge des Ausbauabschnitts- eine im ABSP als lokal bedeutsam bewertet Ruderalflur mit Gehölzen (ABSP-Nr. 590).

Durch das Vorhaben werden Gehölze beseitigt oder in deren Wurzelbereich eingegriffen, südlich der bestehenden Trasse werden für den vierspurigen Ausbaues Flächen neu versiegelt (ABSP-Nr. 590).

Für das Vorhaben ist, wie bereits in der T/S-2-Instruktion an GBA/2 formuliert, die Erstellung einer landschaftspflegerischen Begleitplanung erforderlich. Darin sind Maßnahmen zu erarbeiten und darzustellen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bestandes dienen. Dies gilt besonders für die westlich der Einmündung der Lehrberger Straße gelegenen Bäume, die durch den Geh- und Radweg im Bereich der VAG-Wartehalle betroffen sind.
Soweit rechtlich erforderlich, ist für die Neu-Versiegelung von Flächen der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Dies betrifft die ABSP-Flächen südlich der jetzigen Rothenburger Straße und westlich der Einmündung Lehrberger Straße. Hier ist die Fläche, die laut der instruierten Planung für den Ausbau der Straße benötigt wird, im rechtskräftigen B-Plan Nr. 3894 als „Grünfläche – Parkanlage mit Spielplatz –„ , „Grünfläche – Parkanlage –„ und „Grünfläche – Dauerkleingartenanlage –„ festgesetzt. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist für diese Flächen eine Bilanzierung von (laut B-Plan zulässigem) Bestand und Planung entsprechend der Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg (Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen) notwendig.
Für die Neuversiegelung östlich der Lehrberger Straße dagegen besteht nach Auffassung von UwA/3 keine Ausgleichspflicht, da dort im rechtskräftigen B-Plan Nr. 3914 (vom 10.06.1977) bereits die Straßenverkehrsfläche für einen vierspurigen Ausbau der Rothenburger Straße festgesetzt ist.

II. T/S-2

T/S Eingelaufen:
16. Jan. 2006

Nürnberg, 12.01.2006
UwA/3
i.A.
Kroll
Kroll -2162-

Abdruck an GBA/2